

Friedhofssatzung **der Gemeinde Lengede**

Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und §§ 8-16 des Bestattungsgesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengede am 18.06.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Eigentum der Gemeinde Lengede befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhöfe in den Ortschaften Broistedt und Woltwiesche einschließlich des Waldurnenfriedhofs in Woltwiesche

sowie

für die Friedhofskapellen in den Ortschaften Lengede und Klein Lafferde.

§ 2 **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind Begräbnisstätten aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Lengede ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

- (2) Die gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Das Recht zur Benutzung ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung oder Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen, in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Bestattete können mit Genehmigung des Gesundheitsamtes nach Ablauf der Ruhefrist auf Kosten der Gemeinde Lengede in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Lengede auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfe/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Verboten ist innerhalb der Friedhöfe insbesondere:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 - b) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Sportgeräten z. B. Inliner, Skateboards soweit nicht eine besondere Genehmigung der Gemeinde erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle;
 - c) das Verteilen von Druckschriften ohne Erlaubnis;
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - e) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten und zu beschädigen;
 - f) Blumen oder Pflanzen unbefugt abzupflücken und trockene Kränze und Abfälle jeglicher Art an andere als die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen;

- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwenden, lärm spielen, betreiben von Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler oder ähnlichen Geräten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Während Beerdigungen muss die Arbeit ruhen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen, spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die Bestattungen sind unter Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Mo – Do von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr von 08:00 Uhr – 12:15 Uhr. In dringenden Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Bestattungen auch außerhalb der in Satz 2 festgesetzten Bestattungszeiten zulassen.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit einer jeden Leiche beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit der Urnen beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen die Grabstellen nicht wieder zu Bestattungen benutzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeiten werden Gräber entweder von der Gemeinde Lengede gegen Gebühr oder von den Nutzungsberechtigten eingeebnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern und Reihenurnenstätten nicht möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeiten ist bei Wahlgräbern nach der letzten Beisetzung bis max. 20 Jahre möglich.

§ 9 Gräber, Särge und Urnen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt 1,60 m. Die Oberfläche des Sarges muss in jedem Fall 0,90 m unter der Erdoberfläche stehen. Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden. Nicht zulässig sind Urnen aus schwer vergänglichem künstlichen Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.
- (6) Die Gräber werden in Verantwortung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (7) Bei Beisetzungen von Särgen in vorhandene Grabstellen haben die Nutzungsberechtigten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör zu entfernen, wenn es die Beisetzung behindert.
- (8) Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Reihengräber für Verstorbene, die älter als 5 Lebensjahre geworden sind,
 - b) Kinderwahlgräber (für Verstorbene, die unter 5 Lebensjahre alt geworden sind),
 - c) Rasenreihengräber,
 - d) Wahlgräber (Einzel-, Doppel- und Familienwahlgräber),
 - e) Urnenstätten (Urnenreihen-, Urnenwahl-, anonyme Urnenreihengräber, Waldurnenstätten und Rasenreihenurnenstätten).
- (9) Die Gräber haben folgende Maße (Außenkante der Einfassung):

Kinderwahlgräber für
Verstorbene, die bis zu 5 Lebensjahre
alt geworden sind

1,20 m Länge x 0,60 m Breite,

Reihengräber
für Verstorbene, die älter als 5 Lebensjahre
geworden sind 2,10 m Länge x 0,90 m Breite,

Rasenreihengräber (keine Einfassung zulässig)
für Verstorbene, die älter als 5 Lebensjahre
geworden sind (Abmessung einschl. Kissen) 3,60 m Länge x 1,50 m Breite,

Doppelwahlgräber 2,50 m Länge x 2,40 m Breite,
(bei Familiengrabstellen erhöht sich
die Breite je Grab um 1,20 m Breite)

Einzelwahlgräber 2,20 m Länge x 1,20 m Breite,

Urnenwahlgräber 1,00 m Länge x 1,00 m Breite,

Urnenreihengräber, Rasenreihenurnengräber, 0,80 m Länge x 0,60 m Breite,
Waldurnengräber

anonyme Urnenstätten 0,50 m Länge x 0,50 m Breite.

- (10) In jeder Grabstätte darf bis zum Ablauf der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, die Leiche eines totgeborenen Kindes mit der Leiche eines Erwachsenen zusammen zu bestatten. Urnen können auf einem oder in einem schon vorhandenen Grab (außer Kinderwahlstätten und Rasenreihenstätten) des Ehegatten oder eines nahen Verwandten beigesetzt werden, in Reihengräbern jedoch nur innerhalb von 10 Jahren nach der Bestattung.

§ 10 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit den zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Reihengräber und Rasenreihengräber für Verstorbene, die älter als 5 Lebensjahre geworden sind.

§ 11 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihenstätten werden mit Rasen besät, in dem eine Gedenkplatte (Farbton Himalaja) von 50 cm Breite x 40 cm Tiefe erdgleich ohne Einfassung und 50 cm über Kopf eingelegt wird.
- (2) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Rasenreihenstätten und die zeitnahe Durchführung der Verlegung der Grabplatten zu gewährleisten, beauftragt die Gemeinde Lengede einen Steinmetz mit der Anfertigung und Verlegung der Grabplatte.
- (3) Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Rasenreihenstätte sind die Kosten für die Grabplatte bereits enthalten.

- (4) Ein weiteres Ausschmücken dieser Grabstätten sowie der Grabplatte z. B. das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grableuchten und dergleichen ist nicht zulässig. Grabschmuck darf ausschließlich auf die dafür vorgesehene zentrale Grabplatte abgelegt bzw. aufgestellt werden.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und deren Nutzungsrecht verlängert werden kann. In jedem Wahlgrab (außer in Kinderwahlgrabstätten) können unabhängig von der Erdbestattung bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Kinderwahlgräber sind Grabstätten für Verstorbene, die unter 5 Lebensjahre alt geworden sind. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei Urnenwahlgrabstätten möglich.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihenstätten,
 - b) Urnenwahlstätten,
 - c) Reihengräbern (außer Rasenreihenstätten), in denen bereits ein naher Angehöriger erdbestattet ist (innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Bestattung),
 - d) Wahlgräbern (außer Kinderwahlgräbern), in denen bereits ein naher Angehöriger erdbestattet ist,
 - e) anonymen Urnenreihenstätten, Waldurnenstätten und Rasenreihenurnenstätten.
- (3) Die Urnen sind innerhalb vier Wochen nach der Übergabe an die Gemeinde beizusetzen. Geschieht das nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, sie auf Kosten der Angehörigen beizusetzen.
- (4) In einer Urnenreihenstelle und in einer Rasenreihenurnenstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) In einer Urnenwahlstelle und einer Waldurnenstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann in 5-jahres Schritten max. 20 Jahre verlängert werden.
- (6) Anonyme Urnenreihenstätten und Rasenreihenurnenstätten werden von der Gemeinde eingesät, gepflegt und unterhalten. Die Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen und gärtnerische Ausschmückung sind nicht zulässig. Die Ausschmückung darf nur an dem dafür vorgesehenen Gedenkstein erfolgen.
- (7) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes für Rasenreihenurnenstätten und Waldurnenstätten beauftragt die Gemeinde die Verlegung der Grabplatte in der Größe von 30 x 30 cm mit dem Namen des Verstorbenen mit Sterbe- und Geburtsdatum. Beim Erwerb einer Rasenreihenurnenstätte und einer Waldurnenstätte sind die Kosten für die erste Grabplatte bereits enthalten. Ein weiteres Ausschmücken dieser Grabstätte sowie der Ge-

denkplatte, z. B. das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grableuchten und dgl. ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, abgelegten Grabschmuck zu entfernen.

- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Bescheinigung.
- (2) Schon bei der Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seine Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern
 - f) auf die Geschwister

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), e) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die/der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit eine anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit für mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die maximale Verlängerungszeit beträgt 20 Jahre. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (5) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen und sie einebnen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der Ruhezeit vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Die Gemeinde kann die Einebnung oder Begrünung der Grabstätte mit Rasen vor Ablauf der Ruhezeit anordnen, wenn die Grabstätte in der Unterhaltung vernachlässigt wird.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatlichen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Die Berechnung der Laufzeit des Nutzungsrechtes beginnt am 01.01. des der Verleihung des Nutzungsrechts folgenden Kalenderjahres.

V. Umbettungen

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus der Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste nur mit vorheriger Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag: antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsinstituten durchgeführt. Die Gemeinde Lengede bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Grabmale, Einfriedungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder erneuert werden.

- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig vor Aufstellung der Grabanlagen eingeholt werden. Auch Grabmale, die nur vorläufig aufgestellt bzw. verändert werden sollen, müssen genehmigt werden.
Den Anträgen sind beizufügen:
Zeichnungen mit Vorder- und Seitenansicht mit Angabe des Werkstoffes und der Inschrift in doppelter Ausfertigung. Aus den Zeichnungen müssen alle Maße (Höhe, Breite und Länge der Einfassung, des Sockels, Grabmals sowie der Grabplatte) ersichtlich sein.

§ 17 Herrichtung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine mit dem Fair Stone Label verwendet werden. Bei Reihen- und Wahlgräbern müssen stehende Grabmale aufgestellt werden.
- (3) Stehende Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|--|-----------------------------|
| a) bei Reihengräbern
für Verstorbene, die über
5 Lebensjahre alt geworden sind | 1,30 m Höhe, 0,90 m Breite, |
| b) bei Kinderwahlgräbern | 1,20 m Höhe, 0,60 m Breite, |
| c) bei Wahlgräbern | 1,30 m Höhe, 1,20 m Breite, |
| d) bei Urnenreihenstätten | 1,00 m Höhe, 0,60 m Breite, |
| e) bei Urnenwahlstätten | 1,00 m Höhe, 1,00 m Breite. |
- (4) Auf Reihen- und Wahl-, Urnenstätten dürfen Kissen und Platten die gesamte Fläche der Grabanlage bedecken.
- (5) Das Material sowie die Beschaffenheit der Grabplatte für Rasenreihenstätten, Rasenreihenurnenstätten und Waldurnenstätten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|---|
| Größe: | 50 cm Breite x 40 cm Tiefe |
| Material: | Granit |
| Materialstärke: | 8 cm |
| Bezeichnung: | Himalaja |
| Bearbeitung: | Schriftfläche poliert, Seiten gesägt |
| Schrift: | vertieft, geblasen, imprägniert |
| Größe der Schrift: | 3 cm bis 5 cm (je nach Länge des Namens) |
| Inschrift (Groß- und Kleinschreibung): | Vor- und Zuname
Geburts- und Sterbedatum mit Angabe des Tages, Monats und Jahres |
| Unterbau für die Grabplatte: | 15 cm bis 20 cm Beton. |
- Abweichend von der Plattengröße haben Rasenreihenurnenstätten und Waldurnenstätten eine Abmessung von 30 x 30 cm. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Waldurnenwahlstätten und die zeitnahe Durchführung der Verlegung der Gedenkplatten zu gewährleisten, beauftragt die Gemeinde Lengede einen Steinmetz mit der Anfertigung und Verlegung der Grabplatte.

- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden. Dasselbe gilt für Inschriften.
- (7) Werkstattbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich unten oder rückwärts an den Grabmälern angebracht werden.
- (8) Das Grabmal ist so aufzustellen, dass die Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist, auf die TA Grabmale von 2012 wird verwiesen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem baulichen Zustand zu erhalten, andernfalls ist die Gemeinde nach fruchtloser Aufforderung zur Abstellung der Mängel berechtigt, die Anlage auf Kosten des Verpflichteten instand zu halten oder zu beseitigen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der in Folge ihres Verschuldens anderen durch Umfallen der Grabsteine zugefügt wird.

VII. Gärtnerische Anlagen

§ 18

Gärtnerische Anlagen und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise von den Nutzungsberechtigten (außer Rasenreihenstätten, Rasenreihenurnenstätten und anonyme Urnenstätten) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Beseitigung des Grabhügels und das Abräumen der Blumen und Kränze kann bei der Gemeinde gegen eine Gebühr beantragt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Blumen zu verwenden. Großwüchsige Pflanzen dürfen nicht gepflanzt werden. Durch die Pflanzen dürfen für die benachbarten Gräber keine Nachteile entstehen. Die Höhe und Breite der Bepflanzung darf nicht über die Grabmale und Einfassungen hinausgehen. Stark wuchernde oder absterbende Pflanzen sind auf Anordnung der Gemeinde zu entfernen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde (außer der Anlage eines Filterkiesstreifens zwischen zwei Grabstätten (siehe Punkt 10)).
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Gemeinde bestimmten Platz zu bringen. Unwürdige Gefäße dürfen als Blumenbehälter nicht verwendet werden.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (6) Die Grabstätten (außer Rasenreihenstätten, Rasenreihenurnenstätten, Waldurnenstätten und anonyme Urnenstätten) müssen mit Einfassungen aus Stein umrandet werden. Die Einfassungen sind ohne Zement zu setzen.
- (7) Die fertigen Gräber (Außenkante der Einfassung) sind in der Größe der Grabstellen gemäß § 8 Abs. 9 anzulegen. Bis zur Anlage eines neuen Grabfeldes gelten für den Friedhof Broistedt die bisherigen Grabbeetgrößen für Doppelwahlgräber (1,50 m Länge x 1,50 m Breite) und für Einzelwahlgräber (1,50 m Länge x 1,20 m Breite).

- (8) Die Grabeinfassungen sind nur in einer Breite von 5 cm bis 10 cm Stärke zulässig.

Die Höhe der Grabeinfassungen ist von 8 cm bis 12 cm zulässig. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 60 cm.

- (9) Das Bestreuen der Grabbeete mit Kies oder das Bedecken mit zulässigen Natursteinplatten ist bis zu 75 Prozent der Gesamtfläche erlaubt. Die verbleibende Fläche von mindestens 25 % ist gärtnerisch anzulegen. Abweichend davon dürfen Urnenreihen-Urnenwahlstätten zu 100 % mit Natursteinplatten belegt werden.
- (10) Die Fläche zwischen zwei Grabstätten (außer bei Rasenreihenstätten und anonymen Urnenstätten), außerhalb der Grabeinfassung, ist durch die Nutzungsberechtigten mit Filterkies in einer Breite von jeweils 0,30 m zu befestigen.
- (11) Bereits vorhandene und genehmigte Grabdenkmäler, Grabbeete und Einfassungen bleiben von diesen Gestaltungsvorschriften unberührt.

§ 19

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten (außer Rasenreihenstätten und anonyme Urnenstätten) würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß in Stand zu halten und zu pflegen. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen bzw. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Die Gemeinde führt auf Antrag die Beseitigung der Grabmale und Einfassungen durch.

VIII. Friedhofskapellen

§ 21

Benutzung der Kapellen

- (1) Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Broistedt, Klein Lafferde, Lengede und Woltwiesche steht je eine Friedhofskapelle für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen werden in den Sargraum der Friedhofskapelle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf ordnungsbehördliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus dem Sargraum geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche geschlossen zu halten.
- (3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in den Sargraum gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

Särge, die von auswärts kommen und bereits längere Zeit geschlossen waren, bleiben verschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes zulässig.

- (4) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde.

§ 22

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Friedhofskapellen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Belegungsplan

Die Gemeinde führt einen Belegungsplan über die Friedhöfe, der angibt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 auf Friedhöfen

- a) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
- b) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Inlinern, Skateboards) soweit nicht eine besondere Genehmigung der Gemeinde erteilt ist; ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren befährt,
- c) Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- e) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt betritt und beschädigt,
- f) Blumen oder Pflanzen unbefugt abpflückt und trockene Kränze und Abfälle jeglicher Art an andere als die dafür vorgesehenen Plätze bringt;
- g) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt oder verwertet, lärmt, spielt, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte betreibt,

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11. November 1997 außer Kraft.

Lengede, den 18. Juni 2015

L. S.

gez. Baas
Bürgermeister